

## Information zur Zulassung

### **Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und integrierte Versorgung**

**Studiengangskennzahl 0794**

#### **Einleitung**

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

#### **Definition „facheinschlägig“**

Je nach Vorbildung sind Bewerber\*innen in Form eines Selbststudiums mithilfe von Studienbriefen dazu angehalten, bestimmte Fachbereiche nachzuholen. Dabei stehen didaktisch gut aufbereitete Studienbriefe zu den Themen „Betriebswirtschaftslehre“, „Kostenrechnung“, „Controlling“ und „Österreichisches Gesundheitswesen“ zur Verfügung. Bei nachfolgend angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen:

- FH-Bachelorstudiengänge Gesundheitsmanagement
- FH-Bachelorstudiengänge Gesundheits- und Krankenpflege
- FH-Bachelorstudiengänge MTD-Berufe
- FH-Bachelorstudiengänge Pflegemanagement
- FH-Bachelorstudiengänge Prozessmanagement Gesundheit
- FH-Bachelorstudiengänge Nonprofit- und Sozialmanagement
- Universitätsstudiengänge Gesundheitswissenschaften
- Universitätsstudiengänge Pflegewissenschaften

Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangsleitung über das Vorliegen der nachzuweisenden Qualifikationen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen

auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die vor Beginn des Masterstudiums abzulegen sind.

Konkret kommen hierfür, wie oben angeführt, Studienbriefe zum Einsatz: Erfüllt ein/e Bewerber/in eine oder mehrere der angeführten Voraussetzungen nicht, so erhält er/sie die Möglichkeit, den bzw. die jeweiligen Fachbereich/e via Selbststudium in Form von Studienbriefen bis zum Studienbeginn des jeweiligen Studienjahres nachzuholen.

Die Studienbriefe dienen dazu, der Heterogenität der BewerberInnengruppen gerecht zu werden und die Studierenden auf einen ungefähr gleichen Wissensstand zu bringen. Nach genauer Durchsicht des vorgelegten Curriculums aus dem Grundstudium definiert die Studiengangsleitung, welche Inhalte in Form von Studienbriefen vom/von der jeweiligem/n Bewerber/in nachzuholen sind.

Im Zuge eines standardisierten Aufnahmeverfahrens wird zum einen mithilfe eines Multiple Choice-Tests der formale Nachweis der auf diese Weise erworbenen Kenntnisse zu den jeweiligen Studienbriefen erbracht. Darüber hinaus werden diese Kenntnisse auch im Zuge des persönlichen Aufnahmegesprächs in Form eines Fachgesprächs überprüft.

Die Studienbriefe werden unter Verwendung neuester Erkenntnisse der Forschung erstellt, sodass ein hoher Stand der Wissenschaft zur Zeit der Erstellung gewährleistet ist. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienbriefe wird durch die Hochschullehrenden und fachlich zuständigen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen verfolgt. Studienbriefe werden den BewerberInnen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Nach Durchsicht der Curricula haben folgende Bewerber\*innengruppen folgende Studienbriefe zu bearbeiten:

Studiengang	Nachzuholender Fachbereich
Fachhochschul-Bachelorstudiengang E-Health und Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Österreichisches Gesundheitswesen, Kostenrechnung, Controlling

Universitätsstudiengang Medizin	Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung, Controlling
Universitätsstudiengänge Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaften	Österreichisches Gesundheitswesen, Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung, Controlling
Betriebswirtschaftliche Studiengänge	Österreichisches Gesundheitswesen

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.